

Photovoltaik

Klima- und Energiefonds des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Häufig gestellte Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen

1. Wer erhält eine Förderung?
2. Welche Anlagen werden gefördert?
3. Was heißt „Netzparallelbetrieb“?
4. Was sind gebäudeintegrierte Module?
5. Wie hoch ist die Förderung?
6. Kann ich die Förderung parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?
7. In welchen Bundesländern gibt es derzeit Investzuschüsse für Photovoltaikanlagen?
8. In welchem Zeitraum läuft die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen?
9. Können Anlagen gefördert werden, die bereits vor dem 18.07.2008 gekauft wurden?
10. Können Anlagen mit mehr als 5 kW_{peak} Spitzenleistung gefördert werden?
11. Werden Ökostromanlagen gefördert?
12. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?
13. Können Anlagen gefördert werden, die zur Stromversorgung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?
14. Welche Unterlagen benötige ich für die Inanspruchnahme einer Förderung?
15. Wo stelle ich das Förderungsansuchen?
16. Wann wird die Förderung ausgezahlt?
17. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?
18. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?
19. Bekomme ich eine Förderung, wenn ich eine bestehende PV-Anlage erweitere?

1. Wer erhält eine Förderung?

Privatpersonen, die eine netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage zur Stromversorgung von privaten Wohngebäuden errichten.

2. Welche Anlagen werden gefördert?

Neu errichtete Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit einer gesamten Modul-Spitzenleistung von 5 kW_{peak}. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

3. Was heißt „Netzparallelbetrieb“?

Im Gegensatz zu reinen Inselanlagen, die nicht ins öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, können PV-Anlagen auch im Netzparallelbetrieb betrieben werden. In diesem Fall sind die PV-Module über einen Wechselrichter mit dem Stromversorgungsnetz und der Hausversorgung verbunden. Der produzierte Strom fließt je nach Verbrauch im Haus und Stromproduktion der PV-Anlage ins

Hausversorgungsnetz oder in das öffentliche Netz zurück. Produziert die PV-Anlage weniger Strom als benötigt oder gar keinen Strom, erfolgt die Stromversorgung ergänzend oder vollständig über das öffentliche Netz.

4. Was sind gebäudeintegrierte Module?

Bei gebäudeintegrierten Modulen muss ein Bauteil der Gebäudehülle ersetzt werden – zum Beispiel Dachziegel, Verputz oder Fassadenelemente des Gebäudes.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form einer Pauschale gewährt und beträgt:

- EUR 2.800.- pro kW_{peak}, beziehungsweise
- EUR 3.500.- pro kW_{peak} für gebäudeintegrierte Module.

Die Gesamtfördersumme (Klimafonds- und Landesförderungen) darf 66% der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Sollte es bei voller Ausschöpfung der Klimafondsförderung zu einer Überschreitung dieser maximalen Förderhöhe kommen, wird die Klimafonds-Förderung entsprechend gekürzt, sodass Klimafonds- und Landesförderung maximal 66% der Gesamtinvestitionskosten der PV-Anlage betragen.

6. Kann ich die Klimafonds-Förderung parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?

Ja! Das ist eine Voraussetzung für den Erhalt der Förderung des Klima- und Energiefonds. Erst nach maximaler Inanspruchnahme von Landesförderungen kann die Förderung des Klima- und Energiefonds in Anspruch genommen werden. Nur wenn es in Ihrem Bundesland keine Förderung von Photovoltaik-Anlagen gibt, kann die Förderung des Klima- und Energiefonds auch alleine in Anspruch genommen werden.

7. In welchen Bundesländern gibt es derzeit Investzuschüsse für Photovoltaikanlagen?

Zurzeit gibt es in Niederösterreich und der Steiermark Investitionszuschüsse für netzgebundene Photovoltaik-Anlagen, die beantragt werden müssen.

Kontaktstellen für Landesförderungen:

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung / F2 Abteilung Wohnungsförderung A
Adresse: 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7A
Fax: (02742) 9005-14050, 14975
E-Mail: post.f2@noel.gv.at
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung / Fachabteilung 17A Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Adresse: A-8010 Graz, Landhausgasse 7
Telefon: +43 (316) 877-3959
Fax: +43 (316) 877-4569
E-Mail: fa17a@stmk.gv.at

Bitte beachten Sie, dass die Förderung des Klima- und Energiefonds die maximale Ausnutzung von Landesförderungen voraussetzt. Siehe auch Punkt 6.

8. In welchem Zeitraum läuft die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen?

Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen läuft vom 18.07.2008 bis zum 31.12.2010.

Für das Jahr 2008 gelten folgende Fristen:

- Einreichung 2008 möglich ab: 18.07.2008 (Einlangen bei der Förderstelle KPC)
- Einreichung 2008 möglich bis: 31.12.2008 (Einlangen bei der Förderstelle KPC)

Bitte beachten Sie die Fertigstellungsfristen: Nach Übermittlung der Förderzusage muss der Abwicklungsstelle KPC die Endabrechnung inkl. Rechnungskopien und Prüfbericht vorgelegt werden. Die

spätestmögliche Fertigstellungsfrist für die PV-Anlagen ist der 30.04.2009. Die Rechnung muss innerhalb des Zeitraumes 18.7.2008 bis 31.5.2009 datiert sein.

9. Können Anlagen gefördert werden, die bereits vor dem 18.07.2008 gekauft wurden?

Leider nicht. Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf Anlagen mit einem Rechnungsdatum zwischen 18. Juli 2008 und 31. Mai 2009. Anlagen, die bereits früher gekauft wurden, können daher nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie auch die Einreichfristen für das Jahr 2008: Der Antrag auf Förderung kann bis 31. Dezember 2008 gestellt werden.

10. Können Anlagen mit mehr als 5 kW_{peak} Spitzenleistung gefördert werden?

Leider nicht. Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Spitzenleistung von 5 kW_{peak}.

11. Werden Ökostromanlagen gefördert?

Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf Anlagen, die keine Tarif-Förderung gemäß Ökostromgesetz BGBl I Nr. 105/2006 i.d.g.F. erhalten. Die nach den Richtlinien für diese Förderaktion installierte PV-Anlage ist allerdings auch dann förderfähig, wenn ein **Anerkennungsbescheid** als Ökostromanlage gem. §7 ÖkostromG idgF (ausgestellt durch die zuständige Landesbehörde, Voraussetzung für die Abnahme des Stroms durch die ÖMAG) vorliegt.

Wenn bereits ein **Antrag** auf Tarifförderung nach dem Ökostromgesetz gestellt wurde, aber noch keine Tarifförderung bezogen wird, muss dieser Antrag vor Auszahlung der Klimafonds-Förderung zurückgezogen werden.

Wenn es für die PV-Anlage bereits einen **Vertrag** über die Gewährung von Ökostrom-Tarifen gibt, die Anlage aber noch nicht umgesetzt wurde, muss zuerst dieser Vertrag aufgelöst werden, um eine Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds zu erhalten. Der Vertrag muss spätestens bis zur Auszahlung der Klimafonds-Förderung aufgelöst werden.

12. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?

Der von der Photovoltaik-Anlage produzierte Strom, der nicht zur eigenen Versorgung benötigt wird, soll ins Stromnetz eingespeist werden. Für technische und organisatorische Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Elektrizitätsversorger (Kontakt auf der Stromrechnung ersichtlich).

13. Können Anlagen gefördert werden, die zur Stromversorgung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?

Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf die Stromversorgung von Gebäuden, die überwiegend für nicht gewerbliche Zwecke genutzt werden d.h. die private Nutzung muss über 50% bezogen auf die Gesamtnutzfläche des Gebäudes ausmachen. Anlagen für überwiegend gewerblich genutzte Gebäude können nicht gefördert werden.

14. Welche Unterlagen benötige ich für die Inanspruchnahme einer Förderung?

Bei der Einreichung:

- Ein vollständig ausgefülltes und eingereichtes Förderansuchen. Einreichmöglichkeiten siehe unter Punkt 15. Bitte beachten Sie, dass die reihung der Anträge entsprechend dem Zeitpunkt des vollständigen Eintreffens erfolgt.

Für die Auszahlung:

- Die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Annahmeerklärung. Diese wird nach Beschluss der Förderung durch den Klima- und Energiefonds zusammen mit dem Vertrag und dem Formblatt zur Endabrechnung zugesandt.

- Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular.
- Alle die geförderte Anlage betreffenden Rechnungen und Zahlungsbelege (in Kopie) und das von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllte Prüfprotokoll entsprechend ÖVE/ÖNORM E 2750 bzw. E 8017. In der Endabrechnung müssen auch in Anspruch genommene Landesförderungen angeführt werden.

15. Wo stelle ich das Förderungsansuchen?

Das vollständig ausgefüllte Förderansuchen kann online unter www.klimafonds.gv.at/photovoltaik eingereicht werden.

Weiters ist es möglich, das Förderansuchen per Post, Fax oder E-Mail (gescannte Dokumente) an die

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Fax: (01)/316 31 -99264

pv@kommunalkredit.at

zu senden.

16. Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Nach Einlangen der vollständigen und korrekten Unterlagen (Annahmeerklärung und Endabrechnung, Rechnungen in Kopie, Prüfprotokoll, Angaben zur Landesförderung) wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen.

17. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter (01)/31 6 31 - 264 oder -265 bzw. per E-Mail unter pv@kommunalkredit.at zur Verfügung!

18. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?

Die gesamten Mittel für das Jahr 2008 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen betragen 8 Millionen EUR. Die Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für vollständige Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bei der Abwicklungsstelle gewährt.

19. Bekomme ich eine Förderung, wenn ich eine bestehende PV-Anlage erweitere?

Die **Erweiterung** von PV-Anlagen bis zu einer maximalen Gesamtspitzenleistung von 5 kW_{peak} ist förderbar. Gefördert werden nur die neu installierten Anlagenteile. Für die Gesamtanlage darf keine Ökostrom-Tarifförderung bezogen werden.

Wenn eine von der bestehenden Anlage im Sinne des Ökostromgesetzes §5(1) Z27 **vollständig getrennte neue Anlage** errichtet wird und die neu errichtete Anlage den Richtlinien des Klima- und Energiefonds entspricht, ist diese neue Anlage förderbar.